

# **Satzung des Evangelischen Hospiz- und Palliativ-Vereins Darmstadt e.V.**

Stand: 2010

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Evangelischer Hospiz- und Palliativ-Vereins.Darmstadt e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die allgemeine Gesundheitspflege unter besonderer Berücksichtigung der Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken in ihrem sozialen Umfeld.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- Sozial- und gesundheitspolitische Maßnahmen anregen und verfolgen.
- Initiativen zur Aufklärung der Öffentlichkeit fördern.
- Austausch von Wissen und Erfahrungen von Vertretern aus unterschiedlichen Berufsgruppen anregen, die im weiten Sinne mit der Versorgung Schwerstkranker zu tun haben.
- Das Zusammenführen von Betroffenen und "Profis" mit dem Ziel der Informationsweitergabe.
- Lücken in der Versorgung und Betreuung Schwerstkranker sowie deren Angehörigen aufzeigen und schließen helfen.
- Begleitende Unterstützungs- und Entlastungsangebote anregen, weiterentwickeln und neue entwickeln.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (5) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person sowie Organisationen und Vereinigungen werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des/der Antragstellers/-in enthalten.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der/die Antragsteller/-in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines

Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

c) der Beirat

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Kalendervierteljahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen wenn dies:
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt ; die Einberufung hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen
- (4) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Abberufung aus wichtigem Grund,
  - d) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer,
  - e) Festsetzung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge,
  - f) Verabschiedung der Jahresplanung,
  - g) Entgegennahme, Beratung und Beschlußfassung von Anträgen,
  - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - i) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten und die zukünftige Entwicklung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Anträge müssen mindesten zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über verspätet eingegangene Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und dem/der Schriftführer/-in und bis zu höchstens fünf weiteren Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten ( Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 24.2 BGB )

- (2) Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

(3) **Amts-dauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) **Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und vom/von der Protokollanten/-in zu unterzeichnen. Dies sind im Regelfall der/die 1. Vorsitzende oder andere hier zu bestimmende Vorstandsmitglieder.**

(5) **Im übrigen gibt sich der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung.**

### **§ 11 Das Kuratorium / der Beirat**

(1) Die Arbeit des Vereins wird durch ein Kuratorium gefördert und unterstützt.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung berufen; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln berufen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden.

(4) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

(5) Die Sitzungen des Beirats werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet.

(6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Dekanat Darmstadt Stadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.